

Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindertagesstätten in der Stadt Flensburg (KiTa-Förderrichtlinie – KiTaFR)

1. Belegungsnachweis

Als Antrag für die Pro-Kind-Förderung, Pauschale für Investitionsaufwand und Betriebskostenzuschüsse für Kinder über und unter drei Jahren ist der Stadt Flensburg eine mtl. Belegungsmeldung mit dem letzten Tag des Monats als Stichtag bis zum 10. des Folgemonats vorzulegen.

2. Zahlungstermine

Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Im Ausnahmefall kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel ein Abschlag aufgrund der bisher vorliegenden Belegungszahlen gewährt werden.

3. Pro-Kind-Förderung

Die kindbezogene Förderung ist abhängig von der Betreuungsdauer, Art der Betreuung, bzw. dem Alter des Kindes und dem dadurch verbundenen Betreuungsaufwand. Die Förderbeträge werden mit Hilfe einer Modell-Kita (Ziff. 12) für jede Betreuungsart und Betreuungsdauer gesondert ermittelt. Eine Betrachtung der Kostenentwicklung findet einmal jährlich im zweiten Quartal im Rahmen der Eckwerteberatung statt. Es gelten folgende Förderbeträge:

(ab 01.01. 2011)		Krippe	Regelgruppe	Hort/I-Gruppe	altersgemischte Grp./Natur
bis 5 h		457 €	140 €	218 €	285 €
bis 6,5 h		571 €	175 €	273 €	357 €
bis 8 h		692 €	209 €	324 €	433 €

(ab 01.08. 2011)		Krippe	Regelgruppe	Hort/I-Gruppe	altersgem. Grp./Natur
bis 5 h		461 €	141 €	221 €	288 €
bis 6,5 h		556 €	159 €	257 €	342 €
bis 8 h		673 €	189 €	305 €	414 €

Die Förderung wird aufgrund der monatlich vorgelegten Belegungsmeldungen nachträglich gewährt. Die Beträge der Pro-Kind-Förderung bilden die Obergrenze für die Kostenausgleichszahlungen an Umlandgemeinden für die Betreuung Flensburger Kinder.

Grundlage für die Pro-Kind-Förderung sind die in der jeweils geltenden Fassung der Elternbeitragsrichtlinie geltenden Elternbeiträge. Sollten höhere Elternbeiträge erhoben werden, werden diese individuell auf die Auszahlungsbeträge angerechnet.

3.1. Besondere Gruppenzusammensetzung

Bei besonderer Gruppenzusammensetzung gem. § 8 (3) KiTaVO werden bei Aufnahme von Kindern unter drei Jahren und gleichzeitiger Reduzierung der Gruppengröße Förderbeträge gem. folgender Tabelle gezahlt:

Altersgemischte Gruppe 20 Plätze gem. § 8 Abs. 3 KiTaVO				
Kinder unter drei Jahren	Kinder über drei Jahren	Kinder insgesamt	Anzahl der Fachkräfte	Pro-Kind-Förderung
0	20	20	1,5	doppelter Fördersatz* der Regelgruppe für jedes U3 Kind
1	18	19	1,5	
2	16	18	1,5	
3	14	17	2	einfacher Fördersatz* der altersgem. Grp. für alle Kinder
4	12	16	2	
5	10	15	2	
6	8	14	2	
7	6	13	2	

Kinder unter drei Jahren	Kinder über drei Jahren	Kinder insgesamt	Anzahl der Fachkräfte	Pro-Kind-Förderung
8	4	12	2	einfacher Fördersatz* der Krippe für alle Kinder
9	2	11	2	
10	0	10	2	

* es wird jeweils der Fördersatz entsprechend der Betreuungsdauer zugrunde gelegt.

4. Pauschale für Investitionsaufwand

Für Gruppen, deren Gruppenstärke mehr als Zweidrittel der lt. KiTaVO vorgesehenen Kinderzahl beträgt, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von 2.000 € pro Gruppe gewährt. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zusammen mit der Pro-Kind-Förderung. Die Pauschale ist nicht zweckgebunden, ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

5. Betriebskostenzuschuss für Kinder über 3 Jahren

Für Kinder über drei Jahren wird aufgrund der zur Verfügung gestellten Landesmittel eine kindbezogene Förderung nach Betreuungsdauer und Betreuungsart analog zum Verfahren der Pro-Kind-Förderung errechnet. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der monatlichen Belegungsmeldungen.

5.1. Betriebskostenzuschuss für Kinder unter drei Jahren

Für Kinder unter drei Jahren wird aufgrund der zur Verfügung gestellten Landes- und Bundesmittel eine kindbezogene Förderung nach Betreuungsdauer und Betreuungsart analog zum Verfahren der Pro-Kind-Förderung errechnet. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der monatlichen Belegungsmeldungen.

6. Zuschuss für Kinder mit Migrationshintergrund

Es wird ein Zuschuss aufgrund der zur Verfügung gestellten Landesmittel für Kinder gewährt, in deren Familie überwiegend nicht deutsch gesprochen wird und bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist. Grundlage ist die jährliche Kinder- und Jugendhilfestatistik. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich nach Zuweisung der Landesmittel auf der Grundlage der von den Trägern zu meldenden Anzahl der Kinder im März des laufenden Jahres.

6.1. Sprachförderung

Der Landeszuschuss zur vorschulischen Sprachförderung in Kindertagesstätten wird auf Antrag des Trägers gem. den Leitlinien des Landes in der jeweils geltenden Fassung als Pauschalförderung bis zu 2.000 Euro pro Kleingruppe gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe der Landeszuweisung und der Anzahl der beantragten Kleingruppen. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich nach Zuweisung der Landesmittel.

7. Zuschuss Mittagsverpflegung

Als Zuschuss zur Mittagsverpflegung für die aufgrund eines individuellen Rechtsanspruchs betreuten Kinder können bis zu 2,10 € pro Mahlzeit anerkannt werden. Möglich ist eine Bezuschussung im Hortbereich sowie in der Betreuung von mehr als 5 Stunden.

8. Geschwister- und Pflegekindermäßigung

Zur Erstattung der Geschwister- und Pflegekindermäßigung hat der KiTa-Träger der Stadt Flensburg halbjährlich zum 31.07. und 31.01. mitzuteilen, für welche Kinder Ermäßigung gewährt wurde. Hierbei sind neben dem Namen und Geburtsdatum des Kindes auch dessen Gebührensatz, der Zeitraum der Ermäßigung und der gesamte Ermäßigungsbetrag anzugeben. Der zustehende Betrag wird nach vorliegender Meldung möglichst zeitnah an den Träger ausgezahlt.

9. Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz

Für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht gem. § 24 SGB VIII i.V.m. § 3 der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) ein Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung im Umfang von 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche. In Flensburg wird das bedarfsgerechte Angebot auf 5 Stunden täglich erweitert.

Ab dem 01.08.2013 besteht für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Ta-

geseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

10. Individueller Rechtsanspruch

Über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinaus kann in Flensburg für Kinder von 0-14 Jahren ein individueller Rechtsanspruch auf Betreuung unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden, wenn diese betreut bzw. länger betreut werden müssen, da

I. deren Erziehungsberechtigte

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul-
ausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten;

(Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.)

II. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(z.B. bei Entwicklungsrückständen, Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, bei einem besonders ungünstigen sozialen Umfeld, bei besonderen Konfliktlagen der Eltern oder sonstigen Belastungssituationen, wie z.B. nicht gesicherte Betreuung aufgrund schwerwiegender Krankheit oder Behinderung der Eltern oder eines Pflegefalls in der Familie.)

III. Sprachdefizite beim Kind vorliegen (keine oder geringe Deutschkenntnisse bzw. Sprach- auffälligkeit oder Spracharmut)

Diese Kriterien gelten in begründeten Einzelfällen auch für den Verbleib oder die Aufnahme von Kindern, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben. Für die Kindertagesstätten der dänischen Minderheit gelten deren Aufnahmeregelungen.

Ein nach den o.g. Kriterien erworbener individueller Rechtsanspruch bleibt auch nach Wegfall der Voraussetzungen bestehen.

11. Mindeststandards in Kindertagestätten

Folgende Standards sind vom Träger gem. § 2 KiTaFR mindestens zu erfüllen:

11.1. Personal

11.1.1. Personaleinsatz

Der Träger gewährleistet für jede Kita eine Personalausstattung mit einem Berechnungsschlüssel, der den Mindestanforderungen des Kita-Gesetzes (KiTaG) / Kita-Verordnung (KiTaVO) entspricht.

- Gemäß § 5 KitaVO sollen in Krippen neben der Einrichtungsleitung eine Fachkraft sowie eine weitere Kraft in der Gruppe tätig sein (= 2 pro Gruppe).
- Gemäß § 6 KitaVO soll in Kindergärten neben der Einrichtungsleitung eine Fachkraft sowie eine weitere Kraft für die Hälfte der Zeit in der Gruppe tätig sein (= 1,5 pro Gruppe).
- Gemäß § 7 KitaVO ist in Horten der Personalschlüssel wie in Kindergärten (= 1,5 pro Gruppe).
- Gemäß § 8 Abs. 3 KitaVO ist in altersgemischter Gruppe mit 3 und mehr Kindern unter drei Jahren neben der Fachkraft eine weitere Kraft erforderlich (= 2 pro Gruppe).
- Gemäß § 4 KitaVO müssen während des Gruppendienstes mindestens zwei Personen anwesend sein, d. h. eingruppige Einrichtungen haben einen Personalschlüssel von zwei Kräften.
- Gemäß § 8 Abs. 2 KitaVO sind für Integrationsgruppen (4 Kinder mit Behinderungen und 11 Kinder ohne Behinderungen) zwei Fachkräfte erforderlich, davon eine Fachkraft mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung oder berufl. Erfahrung mit der Betreuung von Kindern mit Behinderungen.

11.1.2. Verfügungszeiten und Ausfallzeiten

Neben der notwendigen Zeit am Kind beinhaltet die wöchentliche Arbeitszeit der pädagogischen Kräfte die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, dienstliche Besprechungen, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten) und Ausfallzeiten (Teilnahme an Fort- und Weiterbildung sowie Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und aus sonstigen Gründen). Es ist hierfür ein angemessener Anteil der Arbeitszeit zu berücksichtigen in Höhe von mindestens:

- 5 Stunden in der Woche bei einer Halbtagsgruppe
- 6,5 Stunden in der Woche bei einer 2/3-Tagesgruppe
- 8 Stunden in der Woche bei einer Ganztagsgruppe

11.1.3. Freistellung der Leitung

Gemäß § 15 Abs. 2 Kita-Gesetz muss die leitende Fachkraft ausreichend Zeit für die Leitung der Einrichtung haben. In Anlehnung an den Vorschlag des Landesrechnungshofes sollte mindestens bei einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen von einer vollen Leitungsfreistellung ausgegangen werden. Für bis zu 4-gruppige Einrichtungen sollten mindestens Leitungsanteile von 5 Stunden je Gruppe wöchentlich gewährt werden.

11.1.4. Fortbildung

Der Träger initiiert regelmäßige Teamfortbildungen oder bietet den Mitarbeitern entsprechend die Möglichkeit, an Fortbildungen je nach Bedarf teilzunehmen.

11.1.5. Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeiterbesprechungen

Die pädagogischen Fachkräfte reflektieren ihre gemeinsame Arbeit und diskutieren dabei ihre unterschiedlichen Standpunkte und entwickeln Lösungen. Es werden regelmäßig Teambesprechungen durchgeführt.

11.2. Inhalt

11.2.1. Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen

Der Bildungsauftrag bildet für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Grundlage des täglichen Handelns.

11.2.2. Konzeption der Einrichtung

Der Träger legt der Stadt Flensburg für jede Einrichtung eine aktuelle Konzeption vor.

11.2.3. Elternarbeit

Träger/Leitung/pädagogische Fachkräfte fördern die Zusammenarbeit mit den Eltern durch das Angebot von

- regelmäßigen Informations- und Entwicklungsgesprächen,
- Elternabenden,
- Eltern-Kind-Aktivitäten,
- Hospitation im Tagesablauf.

Träger/Leitung/pädagogische Fachkräfte informieren die Eltern über

- Inhalte der pädagogischen Arbeit,
- Aktivitäten der Kindertagesstätte,
- konzeptionelle Veränderungen
- und schaffen Transparenz durch Informationsmaterial, Gespräche und Veranstaltungen.

Träger/Leitung/pädagogische Fachkräfte beteiligen die Eltern am Kita-Geschehen durch

- die Bildung einer Elternvertretung und eines Beirates lt. Kita-Gesetz,
- Mitgestaltung von und Mithilfe an Aktivitäten und Projekten,
- Aufgreifen von Anregungen aus der Elternschaft,
- regelmäßige Elternbefragung.

11.3. Struktur der Einrichtung

11.3.1. Gruppengröße

Der Träger setzt die Bestimmungen der KitaVO und des Kita-Gesetzes bezüglich der Gruppenstärke um:

- In der Krippe 10 Kinder gemäß § 5 Abs. 2 Kita-VO
- In der altersgemischten Gruppe 20 Kinder gemäß § 8 Abs. 3 Kita-VO, Reduzierung um einen Platz je aufgenommenes Kind U 3
- In der Regelgruppe 20 Kinder gemäß § 6 Abs. 2 Kita-VO, in eigener Verantwortung auch 22 Kinder
- In der Hortgruppe 15 Kinder gemäß § 7 Abs. 2 Kita-VO

11.3.2. Größe der Räume

Für die Größe der Räume werden 2,5 m² pro Kind über 3 Jahren und 3,5 m² pro Kind unter 3 Jahren empfohlen.

11.3.3. Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und Schule

Träger/Leitung/pädagogische Fachkräfte unterstützen den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule und verstehen dies als gemeinsame Gestaltungsaufgabe zwischen den pädagogischen Fachkräften der Kita, den Lehrkräften, den Eltern und Kindern.

11.3.4. Sicherheitsbestimmungen

Der Träger gewährleistet, dass die Einrichtungen den jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen, veranlasst die regelmäßigen Kontrollen und ggf. umgehend die notwendigen Reparaturen und Instandsetzungen.

11.3.5. Mittagessen

Für die Betreuung ab 6,5 Std. muss in der Einrichtung die Möglichkeit der Ausgabe eines Mittagessens bestehen.

12. Modell-KiTa

In der Kostenberechnung für eine Modell-Kita (siehe Anlage) werden zur Ermittlung eines angemessenen städtischen Förderbetrages Ausgaben und Einnahmen gegenübergestellt. Es werden Annahmen zu folgenden Ausgabepositionen getroffen:

- Eingruppierung der Leitungskräfte und Zweitkräfte
- Leitungsstunden pro Gruppe
- Verhältnis zwischen Personal- und Sachkosten
- Anteil des Funktionspersonals an den Personalkosten und
- Verwaltungskostenanteil an den Gesamtkosten.

Bei den Einnahmepositionen (Bundes- und Landeszuschüsse, städtischer Zuschuss, Elternbeitrag) wird ein angemessener Eigenanteil des Trägers festgelegt.

Modellrechnung KiTa ab August 2011		Krippe			Regelgruppe			altersg. / Natur			Hort / I-Gruppe		
		5 Std.	6,5 Std.	8 Std.	5 Std.	6,5 Std.	8 Std.	5 Std.	6,5 Std.	8 Std.	5 Std.	6,5 Std.	8 Std.
Anz. Kinder pro Gruppe	Ü3	0	0	0	20	20	20	10	10	10	15	15	15
	U3	10	10	10				5	5	5			
mtl. Elternbeitrag	Ü3	37,7			138	179	221	138	179	221	138	179	221
	U3	17,9	160	208	256			160	208	256			
Pro Kind Förderung		441,00	548,00	663,00	135,00	171,00	205,00	279,00	351,00	424,00	226,00	271,00	339,00
BKZ U3		169	209	253				107	134	162			
BKZ Ü3					42	53	64	87	110	132	70	85	106
Verhältnis PK zu Sachkost.													
PK-Anteil	80	Die Modellrechnung basiert auf den bisher vereinbarten Parametern und beinhaltet folgende Annahmen / Berechnungen:											
SK-Anteil	20	- Aussetzung der Erhöhung des Elternbeitrags zum 01.08.2011, jedoch lineare Anpassung bei 6,5 und 8 Std.											
Grundpauschale an PK in %	entfällt	- Umstellung der Landesförderung Ü3 auf Pro-Kind-Förderung und Erhöhung der Förd. bei U3 und Ü3											
Eigenanteil Träger in %	10	- Tarifierhöhung zum 01.08.2011											
Ausgaben (jährlich)													
Personalkosten päd. Personal		72.407,03	88.848,08	107.647,56	59.209,22	71.690,93	86.531,07	72.407,03	88.848,08	107.647,56	59.209,22	71.690,93	86.531,07
Funktionspersonal		7.240,70	8.884,81	10.764,76	5.920,92	7.169,09	8.653,11	7.240,70	8.884,81	10.764,76	5.920,92	7.169,09	8.653,11
Sachkosten		19.911,93	24.433,22	29.603,08	16.282,54	19.715,00	23.796,04	19.911,93	24.433,22	29.603,08	16.282,54	19.715,00	23.796,04
Verwaltungskosten		7.964,77	9.773,29	11.841,23	6.513,01	7.886,00	9.518,42	7.964,77	9.773,29	11.841,23	6.513,01	7.886,00	9.518,42
Summe		107.524,44	131.939,40	159.856,63	87.925,70	106.461,03	128.498,63	107.524,44	131.939,40	159.856,63	87.925,70	106.461,03	128.498,63
Kosten pro Platz mtl.		896	1.099	1.332	366	444	535	597	733	888	488	591	714
Einnahmen (jährlich)													
BKZ Ü3 Land		0,00	0,00	0,00	10.080,00	12.720,00	15.360,00	10.440,00	13.200,00	15.840,00	12.600,00	15.300,00	19.080,00
BKZ U3 (Bund/Land)		20.280,00	25.080,00	30.360,00	0,00	0,00	0,00	6.420,00	8.040,00	9.720,00	0,00	0,00	0,00
Pro Kind Finanzierung		52.920,00	65.760,00	79.560,00	32.400,00	41.040,00	49.200,00	50.220,00	63.180,00	76.320,00	40.680,00	48.780,00	61.020,00
Gruppenpauschale Stadt		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Elternbeiträge		19.200,00	24.960,00	30.720,00	33.120,00	43.056,00	52.992,00	26.160,00	34.008,00	41.856,00	24.840,00	32.292,00	39.744,00
Summe I		94.400,00	117.800,00	142.640,00	77.600,00	98.816,00	119.552,00	95.240,00	120.428,00	145.736,00	80.120,00	98.372,00	121.844,00
Eigenanteil Träger		10.752,44	13.193,94	15.985,66	8.792,57	10.646,10	12.849,86	10.752,44	13.193,94	15.985,66	8.792,57	10.646,10	12.849,86
Summe II		105.152,44	130.993,94	158.625,66	86.392,57	109.462,10	132.401,86	105.992,44	133.621,94	161.721,66	88.912,57	109.018,10	134.693,86
Fehlbetrag/Überschuss jährlich		-2.372,00	-945,46	-1.230,97	-1.533,13	3.001,08	3.903,23	-1.532,00	1.682,54	1.865,03	986,87	2.557,08	6.195,23
Bisherige Förderung mtl.		441,00	548,00	663,00	135,00	171,00	205,00	279,00	351,00	424,00	226,00	271,00	339,00
Fehlbetrag / Überschuss mtl.		-19,77	-7,88	-10,26	-6,39	12,50	16,26	-8,51	9,35	10,36	5,48	14,21	34,42
neuer Förderbetrag mtl.		460,77	555,88	673,26	141,39	158,50	188,74	287,51	341,65	413,64	220,52	256,79	304,58

Personalkostenaufstellung (Tariferhöhung August 2011)

Parameter:	Leitungstd. pro Gruppe:	7,5	Eingruppierung Leitung:	EG S 10 / 5	Eingrupp. Zweitkraft:	EG S 4 / 3
------------	-------------------------	-----	-------------------------	-------------	-----------------------	------------

Betreuungszeit	Fachkraft	Tarifgruppe	Wochenstunden	incl. Ausfallzeit	incl. Vor-u.Nachb.	Gehalt 39,0	Gehalt WSt	Gehalt jährlich	Weihnachtsgeld	Summe	Gehalt incl. AG-Anteil
	Einrichtungsleitung 4 Gr.	EG S 10 / 5	39,00		39,00	3.304,81					
	Gruppenleitung Gruppe 1	EG S 6 / 3	39,00			2.455,59					
	Zweitkraft Gruppe 1	EG S 4 / 3	39,00			2.281,65					
Krippe/altersgem/Natur	Einrichtungsleitung 1 Gr.	EG S 10 / 5	7,50	7,50	7,50	3.304,81	635,54	7.626,48	508,43	8.134,92	10.168,65
5,00	Gruppenleitung Gruppe 1	EG S 6 / 3	25,00	27,98	32,98	2.455,59	2.076,55	24.918,57	1.868,89	26.787,46	33.484,33
5,00	Zweitkraft Gruppe 1	EG S 4 / 3	25,00	27,98	30,48	2.281,65	1.783,20	21.398,37	1.604,88	23.003,24	28.754,06
6,50	Gruppenleitung Gruppe 1	EG S 6 / 3	32,50	36,37	41,37	2.455,59	2.605,07	31.260,79	2.344,56	33.605,35	42.006,69
6,50	Zweitkraft Gruppe 1	EG S 4 / 3	32,50	36,37	38,87	2.281,65	2.274,28	27.291,34	2.046,85	29.338,19	36.672,74
8,00	Gruppenleitung Gruppe 1	EG S 6 / 3	40,00	44,77	49,77	2.455,59	3.133,58	37.603,02	2.820,23	40.423,24	50.529,05
8,00	Zweitkraft Gruppe 1	EG S 4 / 3	40,00	44,77	49,77	2.281,65	2.911,62	34.939,43	2.620,46	37.559,89	46.949,86
Regelgruppe	Einrichtungsleitung 1 Gr.	EG S 10 / 5	7,50	7,50	7,50	3.304,81	635,54	7.626,48	508,43	8.134,92	10.168,65
5,00	Gruppenleitung Gruppe 1	EG S 6 / 3	25,00	27,98	32,98	2.455,59	2.076,55	24.918,57	1.868,89	26.787,46	33.484,33
5,00	Zweitkraft Gruppe 1	EG S 4 / 3	12,50	13,99	16,49	2.281,65	964,73	11.576,74	868,26	12.445,00	15.556,25
6,50	Gruppenleitung Gruppe 1	EG S 6 / 3	32,50	36,37	41,37	2.455,59	2.605,07	31.260,79	2.344,56	33.605,35	42.006,69
6,50	Zweitkraft Gruppe 1	EG S 4 / 3	16,25	18,19	20,69	2.281,65	1.210,27	14.523,23	1.089,24	15.612,47	19.515,59
8,00	Gruppenleitung Gruppe 1	EG S 6 / 3	40,00	44,77	49,77	2.455,59	3.133,58	37.603,02	2.820,23	40.423,24	50.529,05
8,00	Zweitkraft Gruppe 1	EG S 4 / 3	20,00	22,38	27,38	2.281,65	1.602,07	19.224,83	1.441,86	20.666,69	25.833,37
Hortgruppe	Einrichtungsleitung 1 Gr.	EG S 10 / 5	7,50	7,50	7,50	3.304,81	635,54	7.626,48	508,43	8.134,92	10.168,65
5,00	Gruppenleitung Gruppe 1	EG S 6 / 3	25,00	27,98	32,98	2.455,59	2.076,55	24.918,57	1.868,89	26.787,46	33.484,33
5,00	Zweitkraft Gruppe 1	EG S 4 / 3	12,50	13,99	16,49	2.281,65	964,73	11.576,74	868,26	12.445,00	15.556,25
6,50	Gruppenleitung Gruppe 1	EG S 6 / 3	32,50	36,37	41,37	2.455,59	2.605,07	31.260,79	2.344,56	33.605,35	42.006,69
6,50	Zweitkraft Gruppe 1	EG S 4 / 3	16,25	18,19	20,69	2.281,65	1.210,27	14.523,23	1.089,24	15.612,47	19.515,59
8,00	Gruppenleitung Gruppe 1	EG S 6 / 3	40,00	44,77	49,77	2.455,59	3.133,58	37.603,02	2.820,23	40.423,24	50.529,05
8,00	Zweitkraft Gruppe 1	EG S 4 / 3	20,00	22,38	27,38	2.281,65	1.602,07	19.224,83	1.441,86	20.666,69	25.833,37

Jährliche Personalkosten einer Gruppe:

Weihnachtsgeld in %	ab Entgeltgruppe S 8
90	80
(100% entspricht einem Monatsbruttogehalt)	
jährliche Schließzeit der Einrichtung	
(1, 2, 3 oder 4 Wochen)	(ergibt eine prozentuale Erhöhung der Wochenarbeitszeit wg. Ausfallzeiten)
4	0,1192

5 Std	PK Krippe/altersgem./Natur	72.407,03
6,5 Std	PK Krippe/altersgem./Natur	88.848,08
8 Std	PK Krippe/altersgem./Natur	107.647,56
5 Std	PK 1 Regelgruppe	59.209,22
6,5 Std	PK 1 Regelgruppe	71.690,93
8 Std	PK 1 Regelgruppe	86.531,07
5 Std	PK Hort	59.209,22
6,5 Std	PK Hort	71.690,93
8 Std	PK Hort	86.531,07